

[1] Demnach vor einigen tagen mir ends ermeldtem rechtsgelehrten ein über 2 der hexerey halber verdächtigen personen gehaltenes inquisitions-protocoll zu handen gestellet, und von denen (titel) herren consulirenden mein rechtliches, doch ohnfürgreiffliches, gutachten in puncto capturæ et torturæ<sup>1</sup> bedittener verdächtiger personen verlanget worden, alß habe sothanem ansuchen, wie auch meiner schuldigkeit gemäß ich nicht ermangelt, die merita<sup>2</sup> der sachen nach ihrer erforderung reifflichen zu erwegen und durchzugehen, allermassen der quæstionirte casus<sup>3</sup> sich mit nachfolgenden circumstantien<sup>4</sup> hervorgethan, daß (1) laut zeügensag die eine inquisitin, alß Barbara Güflin von Ruggell<sup>5</sup>, Georgen Büchels von besagtem Ruggell, seinen vermainen und angeben nach vermittelst einiger kuchen bezaubert und selbigem eine grausame beschwerd in den leib verursacht, welche, weilen die weltliche mittel ohne würckung, hinnach durch geistliche etwas widerumb gestillet und curiret werden müssen. Dannenhero die frag entstehet, ob dieses vorbey gegangene neben anderem pro sufficienti ad capturam indicio<sup>6</sup> gelten möge oder nicht? Welches ich aber ohne gebrauchung einiger weitschweiffigkeit negative beantwortworthe, nicht findende, was hierinnfalls, ausser der anzeig einer muthwilligen jugend, observiert werden könte, so nach der zauberey stinckhete. Zumahlen dann eben die apprehension<sup>7</sup>, so bedittener Büchelin auß den reden seines vatters über die [2] kochin des kuchens geschöpft, sothanen effect bey selbigem verursacht haben mag, daß sich (gleichwie das gemeine bauern medicament der theoriæ zu solchem ohne deme nicht dauglich) sobalden nicht verzehret haben würde, das ferner einige wahrhafftes veneficium nach der meinung der Büglischen mit unter gelauffen wäre.

Umb viel stärckher ist die aussage Catharinæ Büchlin und Annæ Kauffmännin, welche ich bey dieser ohnedeme verschreyten person der inquisiten pro sufficienti ad capturam indicio, per nuper deductæ<sup>8</sup>, halten müste, da nur, wie in den übrigen formalibus examinum die præsumptio pro iudicæ<sup>9</sup> stehet, (2) einige suspicion<sup>10</sup> der partialitet<sup>11</sup> oder hasses contra inquisitam<sup>12</sup> bey denen zeüginnen nit underlieffe, und was andere ihre aussag alleine dahin gienge, daß diese verzweifelte reden der inquisitin sie von deroselben habenden schwöster Maria vernommen, adeoque<sup>13</sup> dermahlen alleine de auditu zu attestiren<sup>14</sup> vermöchten. Wann aber dieser fähler durch eigene verhörung der gemeldten Mariæ selbstem ersezet, und zumahlen aus ihrer relatione debito modo facta<sup>15</sup> so viel herauskommen würde, daß bemeldte desperation<sup>16</sup> nicht etwa sonsten aus einiger andern gemüths verwirrung hergerühret, so wär ich ja der ohnpræiudicirlichen<sup>17</sup> meinung, es könte inquisita ohne ferners eingezogen und mit ihro nach ausweis rechtens verfahren werden.

---

<sup>1</sup> „capturæ et torturæ“: Gefangennahme und Folter.

<sup>2</sup> Verdienste.

<sup>3</sup> gefragte Fall.

<sup>4</sup> Umständen.

<sup>5</sup> Ruggell, Gem. (FL).

<sup>6</sup> „pro sufficienti ad capturam indicio“: als ausreichender Beweis für die Gefangennahme.

<sup>7</sup> Bewusstwerdung, Erfassung.

<sup>8</sup> „per nuper deductæ“: die vor kurzem eingezogen.

<sup>9</sup> „formalibus examinum die præsumptio pro iudicæ“: durch die Formalien der Untersuchung die Vermutung beim Richter.

<sup>10</sup> Verdacht.

<sup>11</sup> Befangenheit.

<sup>12</sup> gegen den Verdächtigen.

<sup>13</sup> und so sehr.

<sup>14</sup> „de auditu zu attestiren“: vom Hörensagen bestätigen.

<sup>15</sup> „relatione debito modo facta“: Bericht in geschuldeter Weise die Tatsachen.

<sup>16</sup> Verzweiflung.

<sup>17</sup> unvoreingenommenen.

Was hinnach die zweyte inquisitin, Annam Marxerin, belanget, so weiß ich nicht, wie dieses weib, falß selbiges sonsten berichteter massen auch proprio nomine diffamirt<sup>18</sup>, bey so clarem corpore delicti<sup>19</sup> der beyfahung mit fug entzogen werden könne, [β] nachdemahlen nimmermehr zu glauben, daß ein so schneller anfall und geschwulst anderer, alß durch beybringung eines sehr starckhen und ad ipsa vitalia<sup>20</sup> dringenden gifftes beschehen könne. Ich auch mich in befragung anderer erfahrner medicorum<sup>21</sup> mich in meiner meinung fundirt und besteiffet befinde, sodaß, wann der verstorbene Weßel angemeldter dingen, gleich nach empfangenem genuß der von inquisita ihme selbst gereichter biehren diese alteration<sup>22</sup> empfunden, auch darauff gestorben, daß inquisita ihme vergeben. Mit deroselben quoad capturam et torturam ebenmässig der gebühr progredirt<sup>23</sup> und fürgefahen werden mag. (1)<sup>a</sup>

So tragendem verlangen nach ich von rechts wegen also, salva rectius sententium et de super audiendorum, opinione<sup>24</sup> also zu sein, nicht verhalten wollen.

Lindau, den 28. Augusti 1680.

Thomas Welz dr. [4]

Præsentatum<sup>25</sup>, den 1. September 1680.

Relation

### Personenverzeichnis

Büchel (Büchlin), Catharina, Zeugin

Büchel, Georg, Zeuge, aus Ruggell

Güfel (Güflin), Barbara, 1. Verdächtige, Schwester der Maria Güflin, aus Ruggell

Güfel (Güflin), Maria, Zeugin, Schwester der Barbara Güflin

Kaufmann (Kaufmännin), Anna, Zeugin

Marxer (Marxerin), Anna, 2. Verdächtige

Wetzel (Weßel), N. Geschädigter, verstorben

---

<sup>a</sup> Nachtrag unter der Unterschrift mit anderer Tinte: (1) daß wider Annam Marxerin keine sufficientia indicia neque in ordine ad capturam nec ad torturam vorhanden gewesen, würdt in dem Saltzburgischen rechtlichen bedenken relatione 25 stattlich ausgeführet.

---

<sup>18</sup> „proprio nomine diffamirt“: im eigenem Namen verleumdet.

<sup>19</sup> Beweismittel.

<sup>20</sup> „ad ipsa vitalia“: zum selben lebenswichtigen Körperteil.

<sup>21</sup> Mediziner.

<sup>22</sup> Veränderung.

<sup>23</sup> fortgeschritten.

<sup>24</sup> „salva rectius sententium et de super audiendorum, opinione“: ausgenommen rechte Empfindungen und von der Meinung über das Gehörte.

<sup>25</sup> Vorgelegt.